

Ltg.-927/B-23/2-2011

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996.

B e r i c h t
des
BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seinen Sitzungen am 30. Juni 2011 und am 7. Juli 2011 über die Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 1996 beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Grandl, Waldhäusl u.a. geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

1. Zu Z. 17a stellt der Ausschuss fest:

Mit der neuen Regelung sollen jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfasst werden, deren Bestand bereits auf eine frühere Grünlandwidmung zurückgeht. Die spätere – zwar im öffentlichen Interesse der örtlichen Raumplanung gelegene, nicht jedoch für die einzelne land- und forstwirtschaftliche Nutzung erforderliche – Baulandwidmung, würde auch für diese Betriebe im Fall einer notwendigen baulichen Erweiterung nach § 23 Abs. 3 die Bauplatzerklärung und daraus resultierend nach § 38 Abs. 1 Z. 1 die Aufschließungsabgabenverpflichtung bewirken.

Um einen Anreiz für weitere Investitionen in die Land- und Forstwirtschaft zu schaffen, deren Rentabilität zu fördern bzw. um die Erhaltung dieser Betriebe zu erleichtern und Härtefälle zu vermeiden, sollen jene Neu- und Zubauten von Gebäuden bzw. die Errichtung von großvolumigen Anlagen, die im – auch räumlichen – Zusammenhang mit dem bestehenden land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb auch im Rahmen der Grünlandwidmung als erforderlich im Sinn des § 19 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 zu erachten wären, von der Bauplatzerklärung und damit

von der Setzung eines Abgabentatbestandes ausgenommen sein. Ausschlaggebend für die Anwendung dieser neuen Regelung ist allein die land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung der zusätzlichen Bauführungen, nicht jedoch die Person des Betriebsinhabers. Soll auf diesen Grundstücken in der Folge ein Neu- oder Zubau eines Gebäudes, welcher nicht (oder nicht mehr) der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dient, baubehördlich bewilligt werden, so löst diese Bauführung sodann die Bauplatzerklärung des betreffenden Grundstücks mit allen abgabenrechtlichen Folgen aus.

2. Zu Z. 27 stellt der Ausschuss zum Motivenbericht folgendes zusätzlich fest:

Die Geldstrafen, die dem OIB nach Abs. 4 dieser Bestimmung zufließen, sind für Zwecke der Marktüberwachung zu verwenden. Diese Strafgebühren werden somit Bestandteil des Budgets des OIB für die Marktüberwachung. Dadurch kann sich der finanzielle Aufwand des Landes NÖ, also der Mitgliedsbeitrag, entsprechend reduzieren. Wie die Strafgebühren für die Zwecke der Marktüberwachung – z.B. für die Verwendung zur Anrechnung auf den Mitgliedsbeitrag des Landes NÖ – verwendet werden, obliegt letztendlich der Entscheidung der Generalversammlung des OIB, in welcher das Land NÖ mit Sitz und Stimme vertreten ist.

3. Zu Z. 31 (§ 44h) stellt der Ausschuss zusätzlich zum Motivenbericht fest:

Nur wenn die Kontrolle zeigt, dass ein Produkt nicht mit der Deklaration übereinstimmt, sind die gesamten Kosten für die Kontrolle dieses Produktes (Vergleiche § 44c Abs. 1 Z. 3) vom betreffenden Wirtschaftsakteur zu tragen, einschließlich der Kosten für die Probe dieses Produktes.

TAUCHNER
Berichterstatter

WALDHÄUSL
Obmann